

**Verordnung zum Schutz der Einstände des Wildes
sowie der sonstigen frei lebenden Tiere vor
Beunruhigungen im Wettberger Holz
der Landeshauptstadt Hannover vom 17. November 1983**

(Schongebietsverordnung)

(Abl. RBHan. 1983, S. 1046)

Aufgrund des § 32 des Nds. Gesetzes über die Ordnung in Feld und Forst (Feld- und Forstordnungsgesetz – FFOG -) in der Fassung vom 19.07.1978 (Nds. GVBl. S. 604) hat der Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover folgende Verordnung für das Stadtgebiet beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Feld- und Forstflächen im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover, deren Begrenzungen sich aus dem beigefügten Kartenauszug ergeben. Dieses Gebiet wird zum Schongebiet erklärt.

§ 2

Innerhalb der in § 1 genannten Gebiete sind Hunde an der Leine zu führen. Ausgenommen sind nur Hunde, die zur befugten Jagdausübung verwendet werden.

§ 3

Nach § 7 Nr. 4 des FFOG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 3 e FFOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 2.1.1975 (BGBl. I S. 80, berichtigt S. 520) mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden.

§ 4
Kennzeichnung der Geltungsbereiche

Die Jagdberechtigten haben an allen Zufahrt- und Zugangsstellen durch Beschilderung auf das Schongebiet hinzuweisen.

Die orangefarbenen Schilder tragen in schwarzer Schrift folgenden Text:

Schongebiet

Hunde sind anzuleinen.

Zu widerhandlungen werden mit Geldbuße geahndet.

Landeshauptstadt Hannover

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

